



Bundesministerium für  
Gesundheit  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

Wirtschaftskammer Österreich  
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-3588  
W <http://wko.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
90200/0001-I/B/6/2009

Unser Zeichen, Sacharbeiter  
Sp 679/09/Dr.Neu/AW  
Dr. Neumann/Mag. Janecek

Durchwahl  
3714

Datum  
23.3.2009

**Budgetbegleitgesetz 2009 - Beitrag BMG;  
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz sowie das Tierseuchengesetz geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich erlaubt sich zum Budgetbegleitgesetz (Teil BMG) folgende Stellungnahme abzugeben:

#### **Artikel X1 Änderung des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes**

##### **Zu Z 3 des Entwurfes (§ 12 Abs. 8 GESG):**

Gemäß § 12 Abs. 8 GESG in der derzeit geltenden Fassung ist im Jahr 2009, spätestens jedoch bis 30. Juni 2009, die wirtschaftliche Entwicklung der AGES zu überprüfen, wobei entsprechend dem Ergebnis der Überprüfung erforderlichenfalls eine Kürzung oder auch eine Erhöhung der Basiszuwendung seitens des Bundes zu erfolgen hat.

Nun soll § 12 Abs. 8 GESG dahingehend geändert werden, dass sämtliche Datumsangaben herausgestrichen und mit dem Ausdruck „in regelmäßigen Abständen“ ersetzt werden.

Dieser Novellierung, die noch vor der vorgesehenen Überprüfung der Basisfinanzierung seitens des Bundes vorgenommen werden soll, muss mit Skepsis begegnet werden. Angesichts gestiegener Anforderungen an die AGES/PharmMed und in Anbetracht der degressiven Basisfinanzierung des Bundes, wäre eine Überprüfung wie derzeit im Gesetz vorgesehen bis 30. Juni 2009 hilfreich, um feststellen zu können, ob mit der jetzigen Basisfinanzierung das Auslangen gefunden werden kann oder nicht. Die geplante Novellierung könnte dazu führen, dass diese Überprüfung verzögert wird, zumal nach der vorliegenden Änderung nicht ersichtlich ist, welche Zeitspannen mit dem Ausdruck regelmäßige Abstände gemeint sind (ein Jahr, fünf Jahre, zehn Jahre?). Um der Befürchtung einer verfälschten Darstellung der wirtschaftlichen Entwicklung der AGES zu Lasten der pharmazeutischen Unternehmen entgegen zu treten, wird dringend angeregt, die bisherige Formulierung des § 12 Abs. 8 GESG beizubehalten und ihn

lediglich hinsichtlich der weiteren Überprüfung zu ergänzen, dann aber mit einer genauen Angabe, wie viel Zeit maximal zwischen einer Überprüfung und der nächsten liegen darf.

#### **Zu Z 4 des Entwurfes (§ 13 Abs. 1b):**

Nach § 13 Abs. 1b können Bundesbeamte, die am 31.12.2008 dem Veterinärmedizinischen Grenzbeschauendienst angehören, bis längstens 31.12.2010 in die Zentralstelle des BMG versetzt und gleichzeitig der Agentur zur dauernden Dienstleistung zugewiesen werden, solange sie nicht einer anderen Dienststelle des Bundes zur dauernden Dienstleistung zugewiesen werden.

Grundsätzlich haben wir keinen Einwand, dass die Möglichkeit geschaffen wird, Mitarbeiter des Veterinärmedizinischen Grenzbeschauendienstes in den Personalstand der AGES zu übernehmen. Wir erlauben uns aber nachdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Veterinärverwaltung im BMG einer Personalaufstockung bedarf, um wichtige Themen, wie Tiertransport oder tierseuchenbedingte Probleme rasch bearbeiten zu können. Die betroffenen Betriebe wünschen daher, dass die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Bundesbeamte von den Grenzstellen ins BMG überstellt werden.

### **Artikel X2**

#### **Änderung des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes**

#### **Zu Z 1 und 2 des Entwurfes (§ 3 Z 15 und § 24 Abs. 3):**

Wir regen an, die Bestimmungen dahingehend zu erweitern, dass die Körperschaften öffentlichen Rechts allenfalls auch im Eigentum mehrerer Länder stehen können.

#### **Zu Z 4 des Entwurfes:**

Die Wirtschaftskammer Österreich begrüßt ausdrücklich die Streichung des § 61 Abs. 4 und 5.

#### **Zu Z 5 des Entwurfes (§ 67 Abs. 2):**

Wir begrüßen die Klarstellung, wonach der Partei auf Verlangen auch Befund und Gutachten über amtliche Proben bekannt zu geben ist, wenn die Untersuchung keinen Anlass zu einer Beanstandung gegeben hat. Eine solche Rückmeldung ist auch wichtig für die Eigenkontrolle des Lebensmittelunternehmers und sollte allenfalls in einer gekürzten Form grundsätzlich gebührenfrei zur Verfügung gestellt werden.

### **Artikel X3**

#### **Änderungen des ASVG**

Viele Untersuchungen haben gezeigt (zB Bericht des Rechnungshofes 2007, Vergleich der Oberösterreichischen und der Wiener Gebietskrankenkasse), dass die Gebietskrankenkassen trotz gleicher rechtlicher Rahmenbedingungen unterschiedlich wirtschaften. Dies kann teilweise durch Strukturunterschiede zwischen den Versicherten (zB hohe Pensionistenquote) erklärt werden, wobei diese Differenzierungen durch den Ausgleichsfonds der Gebietskrankenkassen (§ 447a ASVG) bereits ausgeglichen werden.

Nun sieht dieser Gesetzesentwurf vor, dass jenen Gebietskrankenkassen, die in der Vergangenheit keine einnahmenorientierte Ausgabenpolitik betrieben haben, Steuermittel zugeführt werden sollen. Dies kann aus sozialpolitischen Gründen zur kurzfristigen Liquiditätssicherung sachlich gerechtfertigt sein, doch mit einer Dauerrechtsmaßnahme würden völlig falsche ökonomische Anreize gesetzt werden.

Die Wirtschaftskammer Österreich fordert daher, dass entsprechend des Beschlusses des Ministerrates vom 10. Februar 2009 die Bestimmung des § 643 Abs. 3 ASVG (Aufteilung der GSBG-Überschüsse) als Übergangsbestimmung für eine einmalige Aufteilung im Jahr 2009 normiert wird.



Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl  
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser  
Generalsekretärin